

Jean Beyer

## Das neue Ordensrecht: ein schöpferischer, aufgeschlossener Entwurf

Das lateinische Ordensrecht war zu revidieren. Wie man aus der Neuordnung des in Vorbereitung befindlichen Codex ersieht,<sup>1</sup> wird man nicht mehr vom Recht der Ordensleute sprechen, sondern vom Recht der «Institute zur Vollkommenheit», d. h. der Vereinigungen zu einem «durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte geweihten Leben».<sup>2</sup> Diese Änderung erfordert eine Anpassung an eine neue Sicht der Dinge.

Während Thomas von Aquin durch seine Lehre den Begriff «religiosus» aufbrachte, wird der neue Codex den Akzent auf die Verwirklichung der evangelischen Räte als eines Lebensgesetzes legen. Wenn auch diese Lebensweise sich in mehrere kanonische Institutionen verzweigt: Orden, Kongregationen, Gemeinschaften mit gemeinsamem Leben, Säkularinstitute oder andere Vergesellschaftungsformen des gottgeweihten Lebens, so wird der neue Codex – auch hierin dem Geist des Zweiten Vatikanums entsprechend – mehr die geistliche Typologie des geweihten Lebens als die genannten Institutionsformen betonen, die dieses bis anhin angenommen hat. Das wird ermöglichen, dem Geist treu zu bleiben, der weht, wo er will. Übrigens läßt sich nicht voraussehen, welche neuen Formen des Lebens nach den evangelischen Räten die gottgewirkten Geistesgaben in der Kirche zum Leben erwecken werden. Das neue Recht wird indessen die Bereitschaft für sie fördern können.

### *Ein wichtiger Test*

Mit dem Zweiten Vatikanum öffnet sich eine neue Perspektive zugunsten einer verstärkten Treue zu den Charismen, eines vermehrten Respektes gegenüber den Rechten der moralischen und physischen Personen, einer größeren Offenheit für die vom Geist geweckten Initiativen.

Das gottgeweihte Leben ist nicht bei der monastischen Lebensform stehengeblieben, sondern hat sich neuen, apostolischen Lebensformen erschlossen,<sup>3</sup> wovon die Regularkleriker lange Zeit die am

meisten fortgeschrittene Gruppe bildeten.<sup>4</sup> Seit dem 16. Jahrhundert läßt es eine gewagtere Entwicklung zu,<sup>5</sup> die sich aber erst zur Zeit der Französischen Revolution durchsetzt und 1947 durch die Promulgation der Apostolischen Konstitution «Provida Mater Ecclesia», der Carta der Säkularinstitute, ihre offizielle Approbation erhält. Diese späte Gutheißung weckte kaum einen neuen Elan, integrierte aber ein geduldiges Bemühen um die Anpassung der Kirche an die Neuzeit. Solche Verzögerungen könnte die Kirche sich wohl ersparen, wenn ihre Gesetzgebung selbst offen wäre für diese konstante Realität des kirchlichen Lebens: *das Aufkommen neuer Formen gottgeweihten Lebens*.

Aus dieser Sicht läßt sich behaupten, daß das Schema über das geweihte Leben einen wichtigen Test darstellt. Es kann Zeichen einer neuen Haltung sein, die vom Zweiten Vatikanum herbeigewünscht wurde und nun ins Leben umzusetzen ist.

Die Studiengruppe, die dieses Schema vorbereitet hat, hat eine schöpferische Arbeit geleistet, über die in den «Communicationes»<sup>6</sup> berichtet wird und die um ihrer Gediegenheit, ihrer Aufgeschlossenheit willen belobigt worden ist. Dieses Schema präsentiert ein neues Denken, eine flexible Synthese von dem, was das geweihte Leben in der Kirche sein kann. Die veröffentlichten Berichte haben die Grundsätze ausgesprochen, von denen sich die Redaktion dieser Canones leiten ließ; sie zeigen den Respekt, den man dem Geisteserbe so vieler Institutionen entgegenbringen will, die, sobald sie einmal vom Panzer eines zu detaillierten und einförmigen allgemeinen Rechts befreit sind, zum erstenmal eine Rückkehr zu den Quellen vollziehen können, indem sie sich Strukturen geben, die ihrer Urinspiration, ihrem Charisma, den Ansichten ihrer Gründer entsprechen. Dies hatte der Codex von 1917 verhindert, der zu einem Großteil die «Normae» von 1901 übernommen hatte; diese hatten das Recht der Ordensgemeinschaften schon stark uniformiert.

### *Die großen Gliederungen des Schemas*

Das «Recht der Institute zur Vollkommenheit» – der Titel gefällt nicht, da er an den so umstrittenen Begriff «Stand der Vollkommenheit» anklängt – weist folgende Gliederung auf:<sup>7</sup>

Ein erster Teil, der sämtliche Formen des gottgeweihten Lebens betrifft, handelt von der Approbation und Organisation dieser Institute, von ihren Beziehungen zur Hierarchie, von ihrer Leitung im geistlichen sowie im zeitlichen Bereich und spricht

sodann von ihrer Rekrutierung, von der Ausbildung ihrer Mitglieder, von den Verpflichtungen, die diese auf sich nehmen, von den Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben; schließlich ist von der Trennung vom betreffenden Institut die Rede, sei es, daß man in ein anderes Institut hinüberwechselt, sei es, daß man es aus freien Stücken oder infolge Entlassung verläßt. Diese auf alle Institute anwendbaren Normen bilden ein Rahmengesetz, das nichts oder fast nichts zur Pflicht macht, aber die Institute auffordert, in ihrer eigenen Gesetzgebung die besonderen Züge zu definieren, die bei ihnen diese von jeher bestehenden Forderungen jedes Lebens in einer Gemeinschaft annehmen sollen.

Ein zweiter Teil – der vollständig neu ist – ließe sich als besonderer Teil bezeichnen: Er situiert die Institute nach dem Wirken des Geistes, bekräftigt die vordringliche Geltung der Eigengesetzgebung jeder Gruppe, ihren geistlichen und Rechtscharakter zugleich; er definiert in ein paar Artikeln die Grundzüge des Ordenslebens (hier wird der Begriff beibehalten), spricht vom Einsiedlerleben und kommt sodann auf die großen Traditionen des gottgeweihten Lebens zu sprechen: auf die Mönche und Nonnen, auf die reiche Mannigfaltigkeit der Institute, die sich dem Apostolat widmen, auf die Konventualinstitute des gemischten Lebens, worin man die monastische Observanz mit den Erfordernissen eines Apostolats in Einklang zu bringen sucht, das nicht vollzeitlich sein kann; sodann auf die ganz auf das Apostolat ausgerichteten Institute, von den Regularklerikern bis zu den modernsten Kongregationen. Darauf folgen die «Gesellschaften mit gemeinsamem Leben», die der Codex den Ordensinstituten anzugleichen gesucht hatte, wobei er ihnen jedoch eine große Freiheit beließ, die ihnen sehr zustatten kam.<sup>8</sup> Die bekannteste dieser Gesellschaften ist die von Vinzenz von Paul und Louise de Marillac gegründete «Compagnie des Filles de la Charité» (Vinzentinerinnen). Auch sind die Lazaristen, die Eudisten, die Weißen Väter und die zahlreichen Weltpriestervereinigungen zu erwähnen, die sich zu einer Gruppe zusammenschlossen, um in die Missionen zu gehen. Diese Vereinigungen waren keine Ordensinstitute und wollten keine solchen sein. Dennoch führte das Gemeinschaftsleben, das gemeinsame Ideal, die von ihnen unternommene schwierige Mission zu Lebensnormen, die sich selbstverständlich vom Evangelium, von den drei Räten und den Ordens-

observanzen inspirieren ließen. Etwas anderes ist kaum denkbar.

Die durch die Formulierung eines neuen Statuts, das den Anliegen dieser Institute besser entsprechen soll, hervorgerufene Reflexion wird ihnen zu einem neuen Aufschwung verhelfen können. Sie müssen nun nicht mehr befürchten, in den detaillierten, einförmigen kanonischen Rahmen eingezwängt zu werden, den der Codex von 1917 für das Ordensleben aufgestellt hatte; sie können ersehen, daß sie nicht mehr lediglich eine Vereinigung von Weltpriestern sind und daß die Mission, die sie vereint hat, sie als apostolisch Tätige auch zu den Gemeinschaftsnormen eines als Gruppe gelebten geweihten Lebens herangebildet hat. Man schlägt vor, diese Gesellschaften «Institute eines gemeinschaftlichen apostolischen Lebens» (*Instituta vitae apostolicae consociatae*) zu nennen; die Bezeichnung hat den Vorteil, ihre eigentümliche Entstehung und Zielsetzung zu betonen: ihren Zusammenschluß zu einer Gruppe im Hinblick auf ein gemeinsames Apostolat. Jede Gesellschaft, die nicht die drei Räte zum Lebensgesetz hätte, fände im neuen Codex eine andere kanonische Situation und fiele – wie der Bericht der Studiengruppe sagt<sup>9</sup> – nicht mehr unter das Schema. Schließlich wird das Schema von den Säkularinstituten handeln, die erst in neuerer Zeit anerkannt worden sind und sich noch auf der Suche befinden: auf einer theoretischen Suche, die eine theologische Reflexion hervorrief, welche dem Zweiten Vatikanum zustatten kam, um die Säkularität des christlichen Laientums besser zu situieren; auf einer Suche nach Strukturen, die man möglichst vereinfachen möchte, um ein echtes Leben nach dem Evangelium in einer immer normaleren Eingliederung in die Welt sicherzustellen.<sup>10</sup> Diese Arbeit läutert diese Institute von allem, was bloß Nachahmung des apostolischen Ordenslebens ist. Um ihren Ort besser zu bestimmen, sind die Ordensinstitute verpflichtet, den öffentlichen Charakter ihrer Zeugenschaft durch Leben und Tat in der Kirche wie in der Welt besser zu bekräftigen.

Dies ist die Ordnung, die den wichtigen Teil des neuen Rechts strukturiert, der den Titel trägt: «Die Institute zur Vollkommenheit». Man könnte den Titel übernehmen, der schon zur Zeit des Konzils vorgeschlagen wurde: «Diejenigen, die sich auf die evangelischen Räte verpflichten» oder irgendeinen anderen Titel, welcher der Wirklichkeit und den Bestrebungen dieser Institute eher entspricht.

*Die großen Leitlinien der neuen Gesetzgebung*

Man kann die Grundsätze, die im ersten Bericht über die Redaktion dieses Schemas genannt wurden,<sup>11</sup> auf eine einzige Norm zurückführen: Jedes Institut hat das Recht und die Pflicht, seinem eigenen Charisma, seinen gesunden Überlieferungen, seiner Sendung in der Kirche treu zu sein. Das Sonderrecht wird so über das allgemeine Recht, wie es im bisherigen Codex verstanden wurde, gestellt, oder besser gesagt, man redigiert ein allgemeines Recht, das die Mannigfaltigkeit des Lebens und die Aktionsfreiheit dieser Institute anerkennt.

Dieses Grundprinzip wird in folgenden vierhaltungen konkretisiert:

1. Wenn auch das allgemeine Recht das Charisma des gottgeweihten Lebens anerkennt, kann es dieses doch nicht voll definieren. Das Recht kann nicht das gesamte Leben zum Ausdruck bringen; es muß seiner Funktion nach Äußerung und Schutz des Lebens sein. Das Festhalten am Recht, am allgemeinen oder Sonderrecht, ist noch nicht Festhalten an der Berufung, Vollverwirklichung der Berufung, Norm der christlichen Vollkommenheit. Ein Recht, das für die Institute des geweihten Lebens gilt, muß gemäß diesem Grundsatz der persönlichen Berufung der Glieder im Institut und dem Weiterschreiten eines Lebens Rechnung tragen, das Antwort auf den Ruf Gottes und kirchliches Engagement ist. Richtig verstanden, müßte dieser Grundsatz vor jedem Legalismus im Leben der Institute sowie im persönlichen Bemühen seiner Glieder bewahren.

2. Das allgemeine Recht muß die Eigenpersönlichkeit jedes Instituts anerkennen und schützen, indem es ihm die Freiheit läßt, sein Eigenleben zum Ausdruck zu bringen. Nachdem einmal das Grundprinzip feststeht, das den charismatischen Charakter des geweihten Lebens anerkennt, ist dieser Grundsatz kein Problem mehr. Er gibt der neuen Gesetzgebung ihren besonderen Charakter, nämlich den, daß sie fortwährend auf das Eigenrecht der Institute verweist; das Schema wird so zu einem Rahmengesetz, dem Prinzip entsprechend, von dem sich die Redaktion des zweiten Teils dieses Schemas leiten ließ: die Institute gemäß ihrer besonderen Berufung zu situieren, die Hauptzüge ihrer kirchlichen Sendung zu definieren und so ihre Existenz in der Kirche zu schützen.

3. Bei aller Fixierung des Wesentlichen muß das allgemeine Recht flexibel bleiben, damit das Ideal jedes durch die Befolgung der Räte gottgeweihten Lebens sich ohne Zwang und Verrenkung im Ei-

genrecht jedes Instituts zum Ausdruck bringen kann.

Das Wesentliche jedes geweihten Lebens ist die Lebensweihe an Gott und die Menschen in Vereinigung mit der eucharistischen Selbstaufopferung Christi an den Vater zum Heil der Welt. Das ist die Frucht der gesamten Tradition, die schon bei den Aposteln, den gottgeweihten Jungfrauen, den Wüstenmönchen und den Einsiedlern die Herzmitte dieses Lebens gebildet hat, das sich unter dem Antrieb des Geistes hinopfert. Die Kirche hat nach und nach die drei Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ins Licht gestellt, damit man Christus nachlebe und ihn möglichst treu nachahme in seiner Hingabe an den Vater und der totalen Aufopferung seines Lebens für seine Brüder, die Menschen. Die beiden Gebote der christlichen Liebe bilden so die zentralen Achsen der Verpflichtung auf die Räte. Diese bringen den ganzen Elan zum Ausdruck, der in der Sohneshingabe Christi lag.

Was die Art und Weise betrifft, wie man diese Räte ins Leben umsetzt, wird alles nicht mehr von der kirchlichen Gesetzgebung, sondern von den von der Hierarchie anerkannten und approbierten Geistesgaben abhängen. Die Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden sollte in der allgemeinen Gesetzgebung nicht beibehalten werden. Die Armut des Mönches wird einförmiger sein als die des apostolisch Tätigen; die Keuschheit eines Alleinlebenden stellt andere Anforderungen als die eines gottgeweihten Menschen, der mitten in der Welt lebt; der monastische Gehorsam gibt den Stunden und Tagen eines Zönobitenlebens ihren Rhythmus, während der Gehorsam des apostolisch Tätigen eine besondere Sendung vorsieht, die mit den Talenten und Initiativen eines in persönlicher Verantwortung ausgeübten Apostolats zusammenhängt. Alle diese konkreten Anwendungen ein und desselben evangelischen Rates lassen dessen reichen, tiefen Sinngehalt erkennen, vermehren dessen Zeugnischarakter in der Kirche, worin gewisse Gläubige sich mehr von der franziskanischen Armut angezogen fühlen oder mehr durch die frohgemute Jungfräulichkeit klausurierter Kontemplativer bestärkt werden oder sich mehr inspirieren lassen vom verantwortlichen Gehorsam, wie er in einem dem Apostolat geweihten Institut gelebt wird, wobei hier nicht zu vergessen ist, wie wichtig heute das Leben nach den evangelischen Räten ist, wie es von den Säkularinstituten mitten in der Welt geübt wird.

Weitere Züge, die den Instituten des gottgeweiht-

ten Lebens gemeinsam sind, bilden ebenfalls eine Antwort auf die vom Herrn erteilten Ratschläge, auf Räte, die, wie z. B. die Aufforderung zu einem brüderlichen Leben, zum Gebet und zur Zusammenarbeit, leicht zu Gemeinschaftsformen führen. Die neue Gesetzgebung wird aus diesem Aspekt einen Punkt von ganz besonderer Bedeutung machen. Das Charisma der Gründer ist ja eine Geistesgabe, die nicht auf die Person des Gründers beschränkt bleibt, sondern sich auf alle diejenigen erstreckt, die berufen sind, eines Tages nach seiner Regel, seinen Konstitutionen, seinem Geist zu leben und in der Kirche sein Werk und seine Sendung fortzusetzen. Die Herzenseinheit scheint nicht das Beieinanderwohnen zu erfordern, das für die Ordensleute typisch ist, und auch nicht das für die monastische Überlieferung wesentliche gemeinsame Gebet. Die Einheit muß in jedem Institut Formen der Zusammenarbeit und der Mitbeteiligung finden, worin die brüderliche Liebe zuerst zum Ausdruck kommt. In dieser Hinsicht ist es angezeigt, daß die Institute die Hauptlinien ihrer Spiritualität vertiefen und den evangelischen Aspekt gewisser Züge betonen, die man für bloße gesellschaftliche Erfordernisse halten könnte.

4. Das allgemeine Recht muß die Institute des gottgeweihten Lebens, vor allem die in Gemeinschaft lebenden, anspornen, kraft der Gnade, die sie vereint, die Einheit des Geistes und des Herzens zu fördern.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem kollektiven Charakter des Gründungscharismas. In einer getreueren, großmütigeren Nachfolge Christi nehmen alle an ein und derselben Gnade, an ein und derselben Hingabe teil. Die in Gemeinschaft Lebenden – und diese Lebensform ist für ihr öffentliches Zeugnis wesentlich – sollen die Einheit begünstigen durch die Zusammenarbeit mit Apostolatswerken und das Hinwirken auf einen größeren Verantwortungssinn bei der Aufteilung der Aufgaben, bei der Fällung von Entscheidungen, beim Ermutigen zu Initiativen. Das stellt ein ganzes Programm dar. Doch auch hier noch könnte die Einförmigkeit den Eigencharakter gewisser Institute beeinträchtigen. Nicht alle Institute haben ein stark entwickeltes Kapitularregime; einzelne sind stark zentralisiert; in diesem Punkt zwingt das Schema keine bestimmte Leitungsform auf, sondern überläßt alles der Regelung durch das Eigenrecht jedes Instituts.

Im gleichen Geist sind auch die andern Leitprinzipien des Schemas gehalten:<sup>12</sup> das der typologischen Verschiedenheit der Institute des gottgeweihten

ten Lebens, deren Vorhandensein vom Sonderteil des Schemas gutgeheißen wird; die Aufhebung jeglicher Diskriminierung zwischen Instituten für Männer und denen für Frauen. Der Geist des Zweiten Vatikanums erheischte diese Stellungnahme, wenn es auch den weiblichen Ordensgesellschaften die Möglichkeit beläßt, gewisse besondere Traditionen und Optionen aufrechtzuerhalten. Es würde unseres Erachtens nicht gut angehen, das gottgeweihte Leben von Frauen von gewissen Schutzmaßnahmen zu befreien, vor allem, was die diözesane Ebene und gewisse besondere Abhängigkeiten betrifft wie z. B. die Abhängigkeit eines monastischen «Zweiten Ordens» von einem Institut mit gemischter Tätigkeit. Die fundamentale Einheit des Kartäuserordens, wo Mönche und Nonnen ein einziges Institut bilden, sollte jedoch aufrechterhalten bleiben wie auch die Abhängigkeit der Zisterzienserinnenklöster vom Generalkapitel von Cîteaux. Triebe man in solchen Fällen die Autonomie des weiblichen Ordens zu weit, so brächte man diesen in Gefahr, seine Vitalität und geistliche Kraft zu verlieren. Gemäß dem Geist des Schemas sollte das Problem durch das Eigenrecht des Ordens und nicht durch äußere Eingriffe gelöst werden.

Merken wir uns schließlich zwei Punkte, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen. Die Arbeit der Studiengruppe hat stets die Harmonie zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Recht begünstigen wollen. Eine heikle Aufgabe, die von all denen weitergeführt werden muß, welche die Konstitutionen der Institute des geweihten Lebens auszuarbeiten haben werden. Diese Harmonie wird übrigens nur dann möglich sein, wenn die Approbation dieser Texte durch die zuständige Autorität ebenfalls diesen Geist respektiert. Das Schema läßt sich von der Würde der Person, ihrem Recht auf freien Zusammenschluß innerhalb der Kirche, von der Ehrfurcht gegenüber dem Wirken des Geistes inspirieren. Übrigens ist es diese Personwürde, die das Schema hervorheben will: Um der Natur des gottgeweihten Lebens als eines Anrufs durch Gott und einer persönlichen Berufung zu entsprechen, muß das Recht – das allgemeine und das besondere – die Rechte der Person, die sich dazu verpflichtet hat, wahren und definieren. Allzuoft hat man geglaubt, man müsse die Pflichten des gottgeweihten Lebens betonen, und die Weihe selbst versetze als «deditio» an die Kirche die Mitglieder dieser Institute in den «Stand von Hörigen» (wobei die Rechtsform vom römischen Recht inspiriert ist). Diese Haltung hat die Werthaltigkeit eines Lebens, das sich hingibt, ohne deswegen seine Würde und seine

Rechte zu verlieren, verdunkelt. Gewisse Christen und einzelne Mitglieder des Klerus haben allzuoft gemeint, sich Gott zu weihen laufe darauf hinaus, sich von der Priesterschaft abhängig zu machen. Das führte zu den bekannten Mißständen, denen vor allem die weiblichen Institute zum Opfer fielen.

*Die Typologie der Institute  
des gottgeweihten Lebens*

Wie der Bericht über dieses Schema angekündigt hat, wird ein neugeschaffener Teil von den verschiedenen Typen des geweihten Lebens handeln.<sup>13</sup> Schon das Dekret «Perfectae caritatis» hatte die Formen des Ordenslebens den verschiedenen Charismen entsprechend eingeteilt: monastisches Leben (Art. 7), apostolisches Leben (Art. 8) und gottgeweihtes Leben mitten in der Welt (Art. 11).

In dieser Ausrichtung hat die Studiengruppe gearbeitet: Der zweite Teil des Schemas – vierzig Canones – situiert diese Lebensformen und bestimmt ihre eigentümlichen Wesenszüge. Er entspricht ganz besonders dem Wunsch der Mönche, die ihre Lebensweise durch den neuen Codex besser respektiert sehen möchten. Der jetzige Codex ist ja vor allem vom Typus des gemeinsamen apostolischen Lebens der Kongregationen mit einfachen Gelübden inspiriert. Das Schema wird unseres Erachtens diesem Wunsch entsprechen. Doch wird es kein vollständiges monastisches Recht vorlegen; es wurden zwar gewisse Entwürfe ausgearbeitet, doch wäre eine solche Regelung sowohl für das Leben der bestehenden monastischen Orden als auch für Neugründungen, die in der Kirche erfolgen, zu einer neuen Behinderung geworden.

Ein weiterer, bekannter Wunsch wurde in dieses Schema übernommen: der Wunsch, den Status der Eremiten zu bestimmen. Heute gibt es zahlreiche Männer und Frauen, die in der Wüste leben.<sup>14</sup> Einige von ihnen sind Mitglieder eines monastischen Ordens; andere hatten sich zunächst im apostolischen Leben betätigt; sie halten an ihrer Ordensprofeß fest, leben sie aber im Schweigen, in der Einsamkeit als Eremiten. Diese Tendenz ist in der Kirche nicht neu. Sie ist in der letzten Zeit sehr lebendig, und das Verlangen, «Gebetshäuser» zu gründen, wie es auf mehreren Reformkapiteln zum Ausdruck gebracht wurde, liegt in Richtung der gleichen geistlichen Strömung.

Wie steht es mit dem Diözesanpriester oder dem Laien, der ebenfalls Eremit wird? Wird er zu einem «Religiosen»? Im heute geltenden Codex muß man dazu Mitglied eines der von der Kirche approbier-

ten Institute sein. Man versteht deshalb das Verlangen einzelner Eremiten – wir kennen mehrere solche –, Profeß auf die drei Räte abzulegen, um sich Gott endgültig zu weihen. Können sie von der Kirche nicht als «Religiosen» anerkannt werden? Es wäre doch seltsam, wenn die Hochform des monastischen Lebens, die zu einem guten Teil zum Ursprung des gottgeweihten Lebens geworden ist, in der Kirche von heute kein Bürgerrecht mehr besäße. Das Konzil hat schüchtern an diese Lebensweise angespielt, die von der ostkirchlichen Überlieferung so hoch bewertet wird.<sup>15</sup> Es ist nicht einzusehen, warum ein Christ, der sich dem Einsiedlerleben weihet und sich auf die evangelischen Räte verpflichtet, von der Kirche nicht als «Religiose» anerkannt werden und in Abhängigkeit von einem Abt oder einem Diözesanbischof leben könnte, die seinen persönlichen Status ausprobieren würden.

Was soll man in einem allgemeinen Gesetz in bezug auf die Mönche festsetzen, ohne damit die Vielfalt ihrer Lebensformen einzuengen? Im Westen haben wir die Kartäuser, die Zisterzienser, die verschiedenen Benediktinerkongregationen und andere, vielleicht weniger bekannte Institute, die jedoch ihrem monastischen Ideal treu nachleben. Zu den Mönchen kommen die Nonnen: die Benediktinerinnen, Zisterzienserinnen, Klarissinnen, Karmelitinnen und viele andere, zum Teil erst kürzlich gegründete Orden. Das Konzil hat ihr Lebensideal als eine Existenz bestimmt, die einzig auf die Dinge Gottes ausgerichtet ist in Einsamkeit und Schweigen, in anhaltendem Gebet und froher Buße; sie bringen so Gott ein erhabenes Lobopfer dar und geben dem Gottesvolk ein Beispiel der Heiligkeit und der verborgenen apostolischen Fruchtbarkeit.<sup>16</sup>

Über die Belobigung dieses Lebensideals hinaus kann die Gesetzgebung der Kirche dessen Autonomie schützen, den Übertritt von einem Kloster in ein anderes erleichtern, die Eigenliturgie der monastischen Orden zur Geltung bringen, die Pflichten und Rechte des Abtes oder Priors des Klosters und ihre eventuelle Jurisdiktion anerkennen, an die Erfordernisse der Klausur erinnern, die von jedem Institut eigens geregelt werden soll.

Die Regularkanoniker wollen sich vom monastischen Leben abheben und haben darum gebeten, ihre eigene Zielsetzung, ihre feierlichere Liturgie, ihre pastorale Betätigung im Umkreis ihrer Abteien von neuem zu bekräftigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu Konföderationen zusammenzuschließen und dabei doch die Autonomie ihres Klosters oder ihrer Kongregation zu bewahren.

Was die Mendikantenorden betrifft (Thomas von Aquin nannte ihr Leben «gemischt»), so hatte das Konzil ihre besondere Situation hervorgehoben.<sup>17</sup> Das Schema betont nicht mehr das Almosensammeln als Hauptzug ihrer kirchlichen Sendung, sondern – wie man aus dem Plan dieses zweiten Teils ersieht – den Gemeinschaftsaspekt dieser «Konventual»-Orden. Diese Orden hatten sich schon vor dem Konzil mit ihrem besonderen Charakter befaßt.<sup>18</sup> Das Konzil will, daß sie ihren Institutionen treu bleiben, indem sie «die apostolische Tätigkeit eng mit dem Chordienst und monastischem Brauchtum verbinden». Eine solche Lebensweise läßt kaum ein vollzeitliches Apostolat zu. Von daher ergibt sich ein Problem, das vor allem den Jungen zu schaffen macht. Diese finden, daß der monastische Aspekt, der während ihrer ersten Ausbildung betont wird, nicht den Anforderungen ihres konkreten apostolischen Lebens entspricht. Jedes Institut sieht sich genötigt, sein ursprüngliches Ideal zu überprüfen; einzelne Klöster haben das Chorgebet als gemeinsames Gebet aufgegeben; andere werden die Formen ihres Apostolates, das sie oft in Pfarreien ausüben, revidieren, da dieses ihnen nicht mehr dieses Leben in Zurückgezogenheit und Stille ermöglicht, das die herkömmlichen Observanzen fördern wollten.

Die andern apostolischen Institute, die vor allem Frauenkongregationen sind, müssen auf das von ihren Statuten vorausgesetzte Gleichgewicht zwischen dem geistlichen Leben und dem Apostolat bedacht sein. Das Schema kann in bezug auf sie unseres Erachtens nur den Wunsch wiederholen, den das Zweite Vatikanum ausgesprochen hat: «Das ganze Ordensleben der Mitglieder muß von apostolischem Geist durchdrungen und alle apostolische Arbeit vom Ordensgeist geprägt sein.»<sup>19</sup> Man wird sich ja immer deutlicher bewußt, daß das Apostolat nicht etwas ist, das einfach neben diesem Typus des Ordenslebens herläuft, sondern daß es zur Natur dieser Institute gehört; sie wurden ja vor allem zur Ausübung des Apostolates gegründet, zu dem ihr besonderes Charisma sie bestimmte. Im Anschluß an diese Institute behandelt das Schema die Gesellschaften mit gemeinsamem Leben und die Säkularinstitute. Wir sind schon weiter oben darauf zu sprechen gekommen.

Diese nüchterne, auf das Wesentliche ausgehende Gesetzgebung wird es so ermöglichen, den erhaltenen Charismen und den Neugründungen ihren Ort innerhalb des gottgeweihten Lebens zuzuweisen. Im Hinblick auf die Vielfalt der Institutionen und die Elastizität, die diese Normen wahren, darf

man hoffen, daß jede Form des geweihten Lebens darin ihren Platz finden kann. Das wird ermöglichen – und das wäre etwas Gutes –, daß man in diesen institutionellen Kategorien nicht Spuren der Vergangenheit, sondern Strukturen erblickt, die erfordert werden von den Charismen des monastischen gottgeweihten Lebens, hauptsächlich des kontemplativen, von denen des apostolischen Lebens mit seinen verschiedenen Aktionsgraden und von denen des gottgeweihten Lebens in der Welt, das seine Säkularität verstärken sollte, indem es seinen eigenen Weg geht und sich nicht ungebührlich von Observanzen des monastischen und sonstigen Ordenslebens inspirieren läßt.

Man sieht: Die Gesetzgebung hält sich nicht bei geschichtlichen Denominationen auf, sondern sucht die geistlichen Werte zur Geltung zu bringen, die diesem Lebensstand eignen.

### *Schluß*

Wenn das Schema über die «Institute zur Vollkommenheit» in dem Geist verstanden und angenommen wird, in dem es konzipiert wurde, so wird das gottgeweihte Leben in der Kirche zu seiner vollen Entfaltung kommen. Das Schema sichert ihm die Möglichkeit, der jeweiligen Gnadengabe, dem jeweiligen Charisma zu entsprechen. Dieses Charisma ist nicht hierarchisch, aber doch für die Kirche konstitutiv. Man kann, außer einigen allgemeinen und übrigens formalen Elementen, in dieser Materie keine uniforme Gesetzgebung schaffen, denn eine solche wäre von Nachteil. Der Fall der Ortskirche, der Pfarrei, des christlichen Apostolats liegt anders. Ihr Leben hat ihnen ein gemeinsames Gepräge gegeben; ihr Recht ist weniger diversifiziert und mehr organisatorischer Art. Dies ist beim gottgeweihten Leben nicht der Fall. Dieses begreift das ganze Dasein seiner Mitglieder ein und hat eine charakteristische Sendung außerhalb der ordentlichen hierarchischen Rahmen.

Das den Bischöfen und ihren Experten zur Diskussion vorgelegte Schema wird ein gewisses Erstaunen hervorrufen. Man wird es zu offen finden und vielleicht seine Originalität nicht verstehen; man empfindet es vielleicht als zu wenig «kanonisch» und möchte ihm einen verpflichtenderen Charakter geben und mehr ins Einzelne gehen. Es wird zu einem Test werden. Gewisse Ordensobern möchten gern das, was sie durch den Autoritätsdienst, in Respektierung der jeweiligen Rechte, nicht zu erhalten vermögen, durch gesetzliche Vorschriften erreichen.

Was den Stellenwert dieses Textes innerhalb des Kodifikationswerkes betrifft, das fortgesetzt wird, hat P. Huizing das unseres Erachtens kluge Urteil gefällt: «Dieses Schema ist das erste, das die Fra-

gen von Grund auf neu überdenkt; von allen, die ich kenne, entspricht es dem Geist des Konzils am meisten.»

<sup>1</sup> *Communicationes* 1 (1969) 111–112.

<sup>2</sup> *Perfectae caritatis*, Art. 1 d.

<sup>3</sup> Die ersten waren die Mendikantenorden der Franziskaner und Dominikaner.

<sup>4</sup> Ignatius von Loyola befreit sich bewußt von jeder monastischen Observanz.

<sup>5</sup> Angela Merici gründete 1535 zu Brescia die Gesellschaft der hl. Ursula.

<sup>6</sup> *Communicationes* 2 (1970) 168–181; 5 (1973) 47–69.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu *Communicationes* 2 (1970) 173–176; 5 (1972) 63–69; unsern Aufsatz: *Où en est la réforme du Droit canon? Les Instituts de vie consacrée: Vie consacrée* 43 (1971) 291–293, und: *De Institutorum vitae consecratae novo iure: Periodica* 63 (1974) 148–153.

<sup>8</sup> Vgl. *Les Sociétés de vie commune: Gregorianum* 48 (1967) 747–765.

<sup>9</sup> Vgl. *Communicationes* 5 (1973) 51, Anm. 6.

<sup>10</sup> Wir verweisen auf unsern Aufsatz: *Critères de sécularité: L'année canonique* 17 (1973) 93–106.

<sup>11</sup> *Communicationes* 2 (1970) 170–173. Vgl. auch unsern Aufsatz in: *Vie consacrée aaO.* 279–284.

<sup>12</sup> Wir haben sie in unserm Aufsatz in *Vie consacrée aaO.* betont.

<sup>13</sup> Vgl. *Communicationes* 2 (1970) 175–176; 5 (1973) 67.

<sup>14</sup> M. Le Roy Ladurie, *Femmes au désert* (Paris 1971) 128 S.

<sup>15</sup> Vgl. *Lumen gentium* Art. 43 a; *Perfectae caritatis* Art. 1 b; ferner *Unitatis redintegratio* Art. 15 d in bezug auf die monastische Spiritualität.

<sup>16</sup> Paul VI. hat an dieses Lebensideal erinnert, als er sich kürzlich an den Kongreß der Benediktineräbte wandte: *A. A. S.* 55 (1973) 549.

<sup>17</sup> Vgl. *Perfectae caritatis* Art. 9 b.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu *Cahier des Ordres mendiants par la commission des O. M. de l'Assemblée des Supérieurs Majeurs de France* (1965) 57 S.

<sup>19</sup> Vgl. *Perfectae caritatis* Art. 8. Wichtig diesbezüglich ist die Intervention von J. Vankerckhove M. S. C. in der Konzilsaula. Vgl. diesen Text in: *De vita per consilia evangelica consecrata* (Roma 1969) 94–95.

Übersetzt von Dr. August Berz

#### JEAN BEYER

geboren 1914 in Belgien, Jesuit, 1944 zum Priester geweiht. Er ist Lizentiat der Philosophie und Theologie (Fakultät der Gesellschaft Jesu zu Löwen), Doktor des Kirchenrechtes (Gregoriana), war von 1949 bis 1962 Professor für Moraltheologie und Rechtswissenschaft an der genannten Fakultät, seit 1962 ist er Professor und seit 1965 Dekan der Kirchenrechtlichen Fakultät der Universität Gregoriana. Er ist Konsultor der Kongregation für den Klerus, der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, der Apostolischen Signatur und der Kommission für die Revision des CIC. Seine Artikel und Bücher befassen sich vor allem mit dem Ordensleben.